

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Stadtbürgerschaft  
vom 22. November 2022**

**Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf zur Änderung des „Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen“ (BremAOG) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in 2022.

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) soll angepasst werden, um für das sog. „Brückensjahr“ die prioritäre Aufnahme von Vorschulkindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf sowie auch von Vorschulkindern insgesamt sicherzustellen bzw. zu verbessern. Darüber hinaus bestehen weitere fachliche sowie redaktionelle Anpassungsbedarfe.

Die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) hat den Entwurf am 09.11.2022 zur Kenntnis genommen und der Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorlage mit der Beschlussempfehlung, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und der Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen zuzustimmen, in seiner Sitzung am 04.11.2022 erörtert. Änderungsbedarfe oder –wünsche an dem Entwurf wurden nicht vorgebracht. Die formale Beschlussfassung erfolgt im anschließenden Umlaufverfahren. Der Entwurf soll nunmehr abschließend vom Senat beschlossen und der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Befassung noch in 2022 zugeleitet werden.

Die Änderungsbedarfe betreffen insbesondere folgende Aspekte:

1. Vorschulkinder mit und ohne Sprachförderbedarf / Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern (§ 6 BremAOG):

Wenn in einer Einrichtung mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, sollen Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf künftig bei der Aufnahmeentscheidung mit oberster Priorität berücksichtigt werden. Sie sollen daher auf gleicher Stufe wie Kinder mit sog. „AfSD-Bescheinigung“ (Familien mit Hilfen zur Erziehung) berücksichtigt werden. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kita-Besuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung sehr gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt soll die Aufnahme oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden.

Auf zweiter Stufe sollen dann alle übrigen Vorschulkinder aufgenommen werden, wobei auch sog. „Kann-Kinder“ im Sinne von § 53 Abs. 2 BremSchulG berücksichtigt werden (d. h. Kinder die in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.9. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, 5 Jahre alt werden und nur auf Antrag der Eltern zum darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden) berücksichtigt werden.

Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit, mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppenerfahrungen sammeln zu können, eine wichtige, für den Einstieg in die Schullaufbahn besonders hilfreiche Grundlage.

Auf dritter Stufe folgt dann eine Anwendung der weiteren bereits geregelten Kriterien wie Geschwisterkind, Wohnortnähe etc.

2. Schließzeiten (§ 9 Abs. 1 S. 2 BremAOG):

Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung, Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.

Gesundheitsschutz (§ 7 BremAOG):

Zur Klarstellung soll informatorisch die sich bereits aus Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsnachweis vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.

Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung (§ 5 Abs. 7 BremAOG)

Bislang war die Behinderung in der Aufzählung nicht benannt. Dies wird nun entsprechend ergänzt und die Regelung insoweit u. a. an Bundesrecht angeglichen (vgl. § 33 c SGB I sowie auch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert eine Anpassung der eingesetzten Kita-Software. Die erforderlichen Anpassungen der Software werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen. Es wird von Mittelbedarfen in Höhe von schätzungsweise 5.000 € ausgegangen, die voraussichtlich in 2022 und 2023 entstehen. Die anfallenden Kosten werden innerhalb des Produktplans 21, Kinder und Bildung, finanziert.

Als Anlage sind der Gesetzentwurf mit Begründung sowie Synopse beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Stadtbürgerschaft beschließt den anliegenden Entwurf zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

## Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### Artikel 1

Das Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Modellvorhaben“.
  - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
  - c) Die Angabe zu § 13 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „folgendem“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreuungsumfang wird entsprechend Absatz 4 bedarfsgerecht festgelegt.“
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.“
  - c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Aufnahme-kriterien entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, konfessionellen oder weltanschaulichen Überzeugung, aus ethnischen Gründen oder aufgrund seiner Behinderung verweigert werden.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

## „§ 6

### **Auswahlkriterien**

(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:

1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
  - b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes;
2. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;
3. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:
  - a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
  - b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;
  - c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
  - d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt;

- e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.

(2) Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 3, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(3) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:

1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.
3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.
4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(5) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung versendet zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Die hierin beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis über einen Masernimpfschutz im Sinne des § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen. Vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen Nachweis über eine erfolgte ärztliche Impfschutzberatung im Sinne des § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle bei der Erstaufnahme über ernsthafte, ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere, wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließen“ die Wörter „, sowie weitere zwei Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und –sicherung“ eingefügt.

7. In § 10 werden die Wörter „mit Hauptwohnsitz“ durch die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ und die Wörter „ihren Hauptwohnsitz“ durch die Wörter „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

### **Modellvorhaben**

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den §§ 3 bis 6 und 8 bis 9 in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat dieser Tageseinrichtung zulassen.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 13 wird zu § 12.

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

# Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

## Begründung

Stand 21.11.2022

### A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert u.a. die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Einführung des sog. Kita-Brückenjahres und der damit einhergehenden Zielsetzung der prioritären Aufnahme von Vorschulkindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf sowie auch einer stärkeren Berücksichtigung von Vorschulkindern insgesamt bei der Aufnahme in Angebote der Kindertagesbetreuung bei einer das konkrete Platzangebot übersteigenden Nachfrage.

Zum anderen ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe durch fachliche Aspekte.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 4:

Absatz 1: Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Absatz 3: Der Hinweis auf den Handlungsleitfaden wird in § 5 Abs. 5 Satz 3 verschoben. Zur inhaltlichen Abgrenzung zum Ablaufplan nach Absatz 1 soll die Formulierung „zum Aufnahmeverfahren“ durch „zur Anwendung der Auswahlkriterien“ ersetzt werden.

#### Zu § 5:

Absatz 1 Satz 2: Die sich sprachlich bislang nur auf Kinder unter einem Lebensjahr (U1) beziehende Regelung soll sich auf alle Angebotsarten beziehen. Daher erfolgt hier eine Streichung mit Verortung der Regelung in Absatz 4 als neuem Satz 3.

Absatz 1 Satz 3: Der Satz soll um den Hinweis „entsprechend Absatz 4“ ergänzt werden, um auch für die konkrete Bedarfsbemessung bei U1-Kindern die in Absatz 4 weiter präzisierten Kriterien zugrunde zu legen.

Absatz 4 Satz 3: siehe zu § 5 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 5 Sätze 2 und 3: Der Absatz soll um einen zweiten Satz ergänzt werden, um die prioritäre Erfüllung von Rechtsansprüchen von Kindern über einem Lebensjahr (Ü1) gegenüber U1-Kindern klarzustellen.

Der Absatz soll um einen dritten Satz ergänzt werden, um hier den Hinweis auf den Handlungsleitfaden (zuvor § 4 Abs. 3) zu verorten. Zur besseren Abgrenzung zum Ablaufplan wird die Formulierung angepasst.



Absatz 7: Die bislang nicht genannte Behinderung wird hier mit aufgenommen, die bereits in § 33 c SGB I sowie in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genannt ist.

## Zu § 6:

Absätze 1 bis 4: Diese werden neu strukturiert.

### Absatz 1:

Die Priorisierungen werden angepasst und die Absätze 1-4 insgesamt neu strukturiert. Die Absätze 5-7 bleiben unverändert, werden jedoch neu nummeriert als Absätze 3-5.

Die Aufnahme von Kindern soll sich in drei Stufen vollziehen:

Auf erster Stufe sollen weiterhin Kinder mit sog. AfSD-Bescheinigung aufgenommen werden. Diese Stufe wird um die Gruppe der Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz ergänzt. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kita-Besuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung besonders gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt soll die Aufnahme oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden. Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neustrukturierung.

Auf zweiter Stufe sollen alle Vorschulkinder aufgenommen werden. Bei der Definition wurden auch die sog. Kann-Kinder entsprechend § 53 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz berücksichtigt. Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit, mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppenerfahrungen sammeln zu können, eine besonders hilfreiche Grundlage für den Einstieg in die Schullaufbahn.

Auf dritter Stufe sollen die bisherigen weiteren Kriterien Anwendung finden. Da die Vorschulkinder bereits auf zweiter Stufe berücksichtigt sind, ist das entsprechende Kriterium auf dritter Stufe zu streichen.

### Absatz 2:

Für alle Stufen wird klargestellt, dass bei Gleichrangigkeit innerhalb einer Stufe die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Für Stufe 1 wird zusätzlich geregelt, dass bei Erfüllung beider Voraussetzungen (AfSD-Bescheinigung UND Sprachförderbedarf) diese Kinder vor Kindern aufgenommen werden sollen, die nur eine der beiden Voraussetzungen auf Stufe 1 erfüllen.

Zur Anwendung der Kriterien bzw. Vorrangregelungen sowie zum pflichtgemäßen Ermessen gibt der Handlungsleitfaden nach §5 Abs.5 S.3 (neu) eine Hilfestellung und Orientierung.

### Absätze 3 und 4:

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Priorisierung von Kindern mit sog. AfSD-Bescheinigung ist in Absatz 1 integriert, so dass Absatz 3 entfällt.

Das bisher in einem separaten Absatz gefasste Kriterium der Einrichtungskonzeption wird in die Kriterien auf dritter Stufe integriert. Der bisherige Absatz 4 entfällt daher.

Absatz 5: Der unveränderte Absatz 5 wird neu nummeriert als Absatz 3.

Absatz 6: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.

Absatz 7: Der unveränderte Absatz 7 wird neu nummeriert als Absatz 5.

### **Zu § 7:**

**Absatz 1:** Zur Klarstellung soll in den neu gebildeten Absätzen 1 und 2 informatorisch die sich bereits aus dem Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsnachweis vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.

**Absatz 2:** Es wird zudem berücksichtigt, dass sich die sich aus § 7 Abs.6 und § 11 Abs.2 BremKVG ergebende Regelungskompetenz nicht auf z.B. Elternpflichten während des laufenden Betriebes erstrecken kann (Abs.2 S.2).

**Absatz 3:** Wird Absatz 1 Satz 2.

**Absatz 4:** Wird zu Absatz 3.

### **Zu § 9:**

**Absatz 2 Satz 1:** Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung und -sicherung, sog. Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.

### **Zu § 10:**

Sprachliche Anpassung an das Bundesrecht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII): „Gewöhnlicher Aufenthalt“ statt bisher „Hauptwohnsitz“.

### **Zu § 11:**

Die bisherige Fassung soll präzisiert werden. Modellvorhaben sollen weiter zulässig sein. Dabei können diese als gesamte Einrichtung oder auch nur in Teilen, d. h. als z. B. abgrenzbares Angebot innerhalb einer Tageseinrichtung, geplant werden. Eine Abstimmung mit den Elternvertretungen ist nur möglich, sofern eine Elternvertretung bereits besteht, was bei neuen Einrichtungen vor Betriebsaufnahme regelmäßig nicht der Fall ist.

### **Zu § 12:**

Die Regelung ist schon aufgrund der bestehenden Beitragsfreiheit für Kinder über 3 Lebensjahren (Ü3) weitgehend ohne praktische Relevanz. Aufgrund der entweder privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Natur des Betreuungsverhältnisses und den jeweils geltenden Regelungskreisen ist eine Regelung an dieser Stelle ebenfalls nicht angezeigt. Darüber hinaus fehlt es an einer Regelungskompetenz. Eine solche ergibt sich gerade nicht aus § 7 Abs. 6 und § 11 Absatz 2 BremKVG. Die Streichung wird 2022 auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgenommen, wo bisher eine gleichlautende Regelung bestand.

### **Zu § 13:**

Unverändert. Neu nummeriert als § 12.

# Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Aufnahmeortsgesetz - BremAOG)<sup>1</sup> zum 01.01.2023

BremAOG	Änderung	Hinweis
<b>§ 1 Zweckbestimmung</b>		
Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.		
<b>§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich</b>		
<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für: Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen und Spielkreise im Sinne des § 4 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, Kindergärten im Sinne des § 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, Tageseinrichtungen für Schulkinder im Sinne des § 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes und Kindertagespflege im Sinne des § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.</p> <p>(2) Dieses Ortsgesetz ist auf Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes „Kita Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen, auf Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die nach § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten, sowie auf Kindertagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit laufende Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können, anzuwenden.</p>		
<b>§ 3 Anmeldung und Aufnahme</b>		

<sup>1</sup> Vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S.90), Sa BremR 2160-d-10, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S.1691).

(1) Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr. Enden die schulischen Sommerferien erst nach Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres, dann ist ein hierdurch verzögerter Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung zulässig.  
Seite 3 von 10 1. 2. 3.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres beantragen, die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten wahren und die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragen. Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert die Erziehungsberechtigten hierüber.

(3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen erhalten mit der Geburt von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Kinder-Identifikationsnummer. Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Aufnahme eines Kindes muss elektronisch im Online-Zugangportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in

schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden		
<b>§ 4 Aufnahmeverfahren</b>	(Titel unverändert)	
<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung erstellt zu Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Angebotsformen nach § 2, der dem folgenden Zeitrahmen folgt: Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen. Beginnend im März werden den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen über den Aufnahmeantrag nach § 3 Absatz 5 bekannt gegeben. Im Juni soll das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass der Senatorin für Kinder und Bildung die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu wird in dem Ablaufplan nach Absatz 1 bestimmt.</p>	[...]der dem folgenden Zeitrahmen folgt.	Beseitigung Rechtschreibfehler.
<b>Absatz 3:</b> Näheres zum Aufnahmeverfahren kann die Senatorin für Kinder und Bildung in einem mit den Trägern abzustimmenden Handlungsleitfaden regeln.	<b>Absatz 3:</b> Wird gestrichen.	Hinweis auf Handlungsleitfaden wird in § 5 Abs. 5 Satz 3 verschoben. Zur inhaltlichen Abgrenzung zum Ablaufplan soll die Formulierung „zum Aufnahmeverfahren“ durch „zur Anwendung der Auswahlkriterien“ ersetzt werden.
<b>§ 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern</b>	(Titel unverändert)	

<p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder</li> <li>4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.</li> </ol>		
<p><b>Absatz 1 Satz 2:</b> Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>Absatz 1 Satz 2</b> streichen.</p>	<p>Die sich sprachlich bislang nur auf Kinder U1 beziehende Regelung soll sich auf alle Angebotsarten beziehen. Daher hier Streichung und Verortung in Absatz 4 als neuen Satz 3.</p>
<p><b>Absatz 1 Satz 3:</b> Der Betreuungsumfang wird bedarfsgerecht festgelegt.</p>	<p><b>Absatz 1 Satz 3</b> ergänzen: „entsprechend Absatz 4“</p>	<p>Der Satz soll um den Hinweis „entsprechend Absatz 4“ ergänzt werden, um auch für die konkrete Bedarfsbemessung bei U1-Kindern die in Absatz 4 weiter präzisierten Kriterien zugrunde zu legen.</p>
<p>(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 30 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p> <p>(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>		

<p>(4) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist insbesondere nach folgenden Kriterien festzustellen:</p> <p>1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen.</p>		
	<p><b>Absatz 4 Satz 3 (neu):</b> Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(siehe zu Abs. 1 S. 2)</p>
<p><b>Absatz 5:</b> (5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.</p>	<p><b>Absatz 5 Satz 2 und 3 (neu):</b> Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen.  Für die Anwendung der Aufnahmekriterien entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.</p>	<p>Der Absatz soll um einen zweiten Satz ergänzt werden, um die prioritäre Erfüllung von Rechtsansprüchen von Kindern Ü1 gegenüber Kindern U1 klarzustellen.  Der Absatz soll um einen dritten Satz ergänzt werden, um hier den Hinweis auf den Handlungsleitfaden (zuvor § 4 Abs. 3) verorten. Zur besseren Abgrenzung zum Ablaufplan wird die Formulierung angepasst.</p>
<p>(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.</p>		

<p><b>Absatz 7:</b></p> <p>Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.</p>	<p><b>Absatz 7:</b></p> <p>Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, konfessionellen oder weltanschaulichen Überzeugung, aus ethnischen Gründen oder aufgrund seiner Behinderung verweigert werden.</p>	<p>Die bislang nicht genannte Behinderung wird hier mit aufgenommen, die bereits in § 33 c SGB I sowie in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genannt ist.</p>
<p><b>§ 6 Auswahlkriterien</b></p>	<p>(Titel unverändert)</p>	<p>Absätze 1-4 neu strukturiert</p>



<p><b>Absatz 1:</b></p> <p>Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten.</li> <li>2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.</li> <li>3. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</li> <li>4. Das Kind wird bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt.</li> <li>5. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt, zusammen.</li> </ol> <p><b>Absatz 2:</b></p> <p>Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p> <p><b>Absatz 3:</b></p> <p>Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien nach Absatz 1 sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p>	<p><b>Absatz 1:</b></p> <p>Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</li> <li>b. Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz.</li> </ol> </li> <li>2. Anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden.</li> <li>3. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten.</li> <li>b. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.</li> <li>c. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</li> <li>d. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt.</li> <li>e. Die Eltern begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Die Priorisierungen werden angepasst und die Absätze 1-4 insgesamt neu strukturiert. Die Absätze 5-7 bleiben unverändert, werden jedoch neu nummeriert als Absätze 3-5.</p> <p>Die Aufnahme von Kindern soll sich in drei Stufen vollziehen:</p> <p><u>Auf erster Stufe</u> sollen weiterhin Kinder mit sog. AfSD-Bescheinigung aufgenommen werden. Diese Stufe wird um die Gruppe der Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz ergänzt. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kita-Besuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung besonders gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt, soll die Aufnahme oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden. Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neustrukturierung.</p> <p><u>Auf zweiter Stufe</u> sollen alle Vorschulkinder aufgenommen werden. Bei der Definition wurden auch die sog. Kann-Kinder entsprechend § 53 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz berücksichtigt. Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppen Erfahrungen sammeln zu können, eine wichtige Grundlage, die für den Einstieg in die Schullaufbahn besonders hilfreich ist. Daher sollen als auf Stufe 2 sämtliche Vorschulkinder berücksichtigt werden.</p> <p><u>Auf dritter Stufe</u> sollen die bisherigen weiteren Kriterien Anwendung finden. Da die Vorschulkinder bereits auf zweiter Stufe berücksichtigt sind, ist das entsprechende Kriterium auf dritter Stufe zu streichen.</p>
--	--	---

	<p><b>Absatz 2:</b></p> <p>Werden nach Absatz 1 Nr. 1 von einem Kind beide Voraussetzungen erfüllt, ist dies vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt.</p> <p>Werden mehrere Kriterien nach Nummer 3 von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>	<p>Für alle Stufen wird klargestellt, dass bei Gleichrangigkeit innerhalb einer Stufe die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Für Stufe 1 wird zusätzlich geregelt, dass bei Erfüllung beider Voraussetzungen (AfSD-Bescheinigung UND Sprachförderbedarf) diese Kinder vor Kindern aufgenommen werden sollen, die nur eine der beiden Voraussetzungen auf Stufe 1 erfüllt.</p> <p>Zur Anwendung der Kriterien bzw. Vorrangregelungen sowie zum pflichtgemäßen Ermessen gibt der Handlungsleitfaden nach §5 Abs.5 S.3 (neu) eine Hilfestellung und Orientierung.</p>
<p><b>Absatz 4:</b></p> <p>Begründen die Eltern die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten Kriterien.</p>	<p><b>Absatz 3</b> entfällt</p> <p><b>Absatz 4</b> wird gestrichen.</p>	<p>Das bisher in einem separaten Absatz gefasste Kriterium der Einrichtungskonzeption wird in die Kriterien auf dritter Stufe integriert. Der bisherige Absatz 4 entfällt daher.</p>

<p>(5) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</li> <li>2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.</li> <li>3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.</li> <li>4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.</li> </ol>	<p><b>(Unveränderter Absatz 5 wird Absatz 3.)</b></p>	
<p><b>Absatz 6:</b></p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 und 4 oder Absatz 5 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	<p><b>Absatz 4:</b></p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien <u>nach Absatz 1 oder Absatz 3</u> davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.</p>
<p>(7) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt</p>	<p><b>(Unveränderter Absatz 7 wird Absatz 5.)</b></p>	

<b>§7 Gesundheitsschutz</b>	(Titel unverändert)	
<b>Absatz 1:</b> Die Tageseinrichtungen und der Träger „PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH“ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.	<b>Absatz 1:</b> Die Senatorin für Kinder und Bildung versendet zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Die hierin beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	Zur Klarstellung soll in den neu gebildeten Absätzen 1 und 2 informativ die sich bereits aus Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsbesuch vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.
<b>Absatz 2:</b> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes.	<b>Absatz 2:</b> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis über einen Masernimpfschutz im Sinne des § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen, darüber hinaus vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung einen Nachweis über eine erfolgte ärztliche Impfberatung im Sinne des § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes. <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle bei der Erstaufnahme über ernsthafte, ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere, wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird.	Es wird zudem berücksichtigt, dass sich die sich aus § 7 Abs.6 und §11 Abs.2 BremKTG ergebende Regelungskompetenz nicht auf z.B. Elternpflichten während des laufenden Betriebes erstrecken kann (Abs.2 S.2)..
<b>Absatz 3:</b> Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	Wird Absatz1 Satz 2.	
<b>Absatz 4:</b> Die Erziehungsberechtigten haben der Tageseinrichtung oder dem Träger „PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH“ vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.	Wird zu Absatz 3.	
<b>§ 8 Aufnahmealter und Verweildauer</b>		

<p>(1) In Krippen und in Kindertagespflege können Kinder je nach Betriebserlaubnis frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. Nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes können Kinder in Kleinkindgruppen frühestens von der Vollendung ihres 12. Lebensmonates an sowie in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden.</p> <p>(2) In Krippen und Kleinkindgruppen soll eine Erstaufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 31 Monate alt ist.</p> <p>(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden. Für Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung regelt diese Näheres durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(4) Die Aufnahme von Schulkindern muss jährlich neu beantragt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung. Die Förderzeit in einer Tageseinrichtung kann auf das Ende des Schuljahres begrenzt werden, in dem das Kind das 9. Lebensjahr vollendet, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Schulkinder angemessen berücksichtigt werden können.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten sollen für eine weitere Förderung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im nachfolgenden Kindergartenjahr rechtzeitig die erforderlichen Angaben elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung machen.</p>		
<p><b>§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten</b></p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p>(1) Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werktage handelt. Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.</p>		

<p><b>Absatz 2 Satz 1:</b></p> <p>Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen.</p>	<p><b>Absatz 2 Satz 1:</b></p> <p>Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen sowie weitere 2 Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung .</p>	<p>Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung und -sicherung, Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.</p>
<p><b>Absatz 2 Satz 2</b></p> <p>Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass innerhalb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die während der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschulkinder.</p> <p>(4) In Tageseinrichtungen für Schulkinder beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.</p> <p>(5) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.</p>		
<p><b>§ 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden</b></p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p>Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an Bundesrecht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). „Gewöhnlicher Aufenthalt“ statt bisher „Hauptwohnsitz“.</p>
<p><b>§ 11 Ausnahmeregelungen</b></p>	<p><b>§ 11 Modellvorhaben</b></p>	

<p>Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung sind zeitlich befristete Ausnahmen von den Regelungen dieses Ortsgesetzes für einen besonders bezeichneten Zweck möglich, sofern bundes- und landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den §§ 3 bis 6 und 8 bis 9 in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat dieser Tageseinrichtung zulassen.</p>	<p>Die bisherige Fassung soll präzisiert werden. Modellvorhaben sollen weiter zulässig sein. Dabei können diese als gesamte Einrichtung oder auch nur in Teilen, d. h. als z. B. abgrenzbares Angebot innerhalb einer Tageseinrichtung geplant werden. Eine Abstimmung mit den Elternvertretungen ist nur möglich, sofern eine Elternvertretung bereits besteht, was bei neuen Einrichtungen vor Betriebsaufnahme regelmäßig nicht der Fall ist.</p>
<p><b>§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses</b></p>	<p>Wird gestrichen.</p>	
<p>Ein Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.</p>	<p>Wird gestrichen.</p>	<p>Die Regelung ist schon aufgrund der bestehenden Beitragsfreiheit für Kinder Ü3 weitgehend ohne praktische Relevanz. Aufgrund der entweder privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Natur des Betreuungsverhältnisses und den jeweils geltenden Regelungskreisen ist eine Regelung an dieser Stelle ebenfalls nicht angezeigt. Darüber hinaus fehlt es an einer Regelungskompetenz. Eine solche ergibt sich gerade nicht aus § 7 Abs. 6 und § 11 Absatz 2 BremKTG. Die Streichung wurde 2022 auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgenommen, wo bisher eine gleichlautende Regelung bestand.</p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>		
<p>Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377 - 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p>	